

Verfahrensordnung für die Fassung von Beschlüssen

des Hackerspace Bielefeld e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

1. Diese Verfahrensordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Verfahrensordnung kann gem. §8.5 der Satzung nur durch den Vorstand geändert werden.

§2 Geltungsbereich

1. Diese Verfahrensordnung gilt für alle Abstimmungen von Beschlüssen des Vereins bei einer Mitgliederversammlung.

§3 Abstimmungsleiter

1. Zur Durchführung der Abstimmung wählt die Versammlung aus ihren Reihen einen Abstimmungsleiter.
2. Der Abstimmungsleiter muss dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörig sein.
3. Dieser darf selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

§4 Stimmberechtigung

1. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus §8.8 der Satzung.

§5 Durchführung der Abstimmung

1. Abstimmungen werden grundsätzlich für jedes Amt / jeden Themenpunkt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine zusammengefasste Abstimmung / GesamtAbstimmung durchgeführt werden.
2. Abstimmungen bei reinen Präsenzversammlungen
 - a. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt.
 - b. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.
 - c. Der Abstimmungsleiter darf zur Unterstützung seiner Aufgaben bis zu zwei Helfer bestimmen.

3. Abstimmungen bei hybriden oder rein elektronischen Versammlungen
 - a. Die Abstimmungen finden grundsätzlich in Echtzeit über eine Online E-Voting Software statt.
 - b. Die Ergebnisse aus der E-Voting Software sind zeitnah zur transparenten Nachverfolgung an einen Notar zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
 - c. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Bei einer geheimen Abstimmung werden dennoch die Stimmen mit den Mitgliedsnamen verknüpft. Die Verknüpfungen werden dem Notar in einem Verschlüsselten Container samt Schlüssel übermittelt.
 - d. Die Mitglieder haben ein geeignetes elektronisches Gerät bereitzuhalten. Dies kann ein gewöhnlicher Computer, Smartphone oder Tablet mit Internetzugang sein. Ein aktueller und gängiger Webbrowser wird vorausgesetzt.
 - e. Der Abstimmungsleiter darf von einer fachkundigen Person bei der Benutzung der E-Voting Software unterstützt werden.
4. Der Abstimmungsleiter hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener oder elektronischer Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und im Fall einer Personenwahl die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt.
5. Das Ergebnis einer Abstimmung ist im Protokoll gem. §8.10 der Satzung festzuhalten.